

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 5,19 "Renntor"

Rechtsgrundlagen: § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)

§§ 10 und 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

- 1) Die Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 2) Stellplätze oder Garagen für Personenkraftwagen können im Bauwich zugelassen werden.
- 3) Von der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse kann im begründeten Einzelfall, soweit sie nicht als zwingend vorgeschrieben ist, eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 17 (5) Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
- 4) In den Mischgebieten wird die Bebauungstiefe auf 30 m und in den Wohngebieten auf 20 m festgesetzt. Eingeschossige Neubauten sind in diesem Bereich zulässig; in begründeten Einzelfällen können Überschreitungen der 20 m Bauzone in den Wohngebieten zugelassen werden.
- 5) Für das Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks Elverdisser Straße 3 (MK VIII) werden folgende Höchstwerte festgesetzt; Grundflächenzahl (GRZ) 0,75 und Geschoßflächenzahl (GFZ) 4,0.
- 6) Die zwischen den Verkehrsflächen und den Baulinien bzw. vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten ("Pflichtvorgärten") anzulegen. Die Bepflanzung der Vorgärten von Eckgrundstücken darf nur so erfolgen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert wird.
- 7) *entfällt.*
- 8) Ein- und Ausfahrten zur Planstraße 23/A dürfen nicht angelegt werden.
- 9) Die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesenen Grundflächen sind gemäß § 6 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
- 10) Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes treten die Teile des Durchführungsplanes Nr. 5,17 "Kiewiese" und des Bebauungsplanes Nr. 5,18 "Auf dem Esche" außer Kraft, für die in diesem Plan Festsetzungen erfolgt sind.